

Probleme für die Gemeinden

falls durch die Errichtung des Erzbistums Vaduz mit der Apostolischen Konstitution am 21. Dezember 1997 auf den Erzbischof von Vaduz übergegangen.

Alte Rechte auf Mitbestimmung bei der Pfarrbestellung sollten auch in einer neu zu bildenden Kirchgemeinde aufrecht bestehen bleiben und sinngemäss von den neuen Organen übernommen werden. Dies müsste in dem zu schaffenden Kirchengesetz verankert und festgeschrieben werden.

Vorteile einer Trennung von Kirchgemeinde und politischer Gemeinde

- Klärung der vermögensrechtlichen Verhältnisse der beiden Körperschaften
- Steuerpolitische Gerechtigkeit gegenüber anderen Konfessionsangehörigen und Konfessionslosen
- kein Einfluss mehr von politischen Gremien in kirchlichen Fragen
- Entlastung der politischen Gemeinde
- mehr Transparenz durch direktdemokratischen Einbezug der katholischen Einwohnerinnen und Einwohner in finanzpolitische Abläufe mit der Möglichkeit, sich für den bewussten Verbleib in der Kirche oder allenfalls für den Austritt aus der Kirche zu entscheiden: Dadurch ergäbe sich ein persönlicheres, bewussteres Engagement der Gläubigen für ihre Kirche, weg von der Konsumkirche mit Selbstverständlichkeitscharakter, hin zur Kirche der wirklich Gläubigen.
- Das finanzielle Gebaren der Kirche müsste durch die Kirchensteuern der Katholiken des Landes abgedeckt werden. In der bisherigen Lösung war es eine Selbstverständlichkeit, dass die politischen Gemeinden die Belange der Kirche grosszügig finanzierten. Überall dort, wo Staat und Gemeinden für Aufgaben aufkommen, ist es sehr schwierig, private Spender, Sponsoren und Geldgeber zu finden. Bei einem Rückzug der öffentlichen Hand aus dem Bereich der Kirche bestünde die Chance, neben den Kirchensteuerzahlern auch zusätzlich grosszügige Geldgeber zu motivieren, sich für die Belange der Kirche finanziell zu engagieren, wie dies in der Geschichte der Kirche oft anzutreffen ist.